

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2013/239

Betreff: Straßenbeitragssatzung der Stadt Hungen
hier: 2. Änderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		26.11.2013

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
FB 1 - Zentrale Dienste	_____
FB 2 - Bürgerdienste	_____
FB 3 - Technische Dienste	_____

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
Kostenstelle / Sachkonto	_____
Investitionsnummer	_____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Straßenbeitragssatzung der Stadt Hungen hier: 2. Änderung			
Anlage(n): Anlage1 2013_239 2. Änderung der Straßenbeitragssatzung			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		26.11.2013

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	03.12.2013	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	17.12.2013	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2013	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden 2. Änderung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Hungen zuzustimmen.

Die 2. Änderung der Straßenbeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Neufassung des KAG sind die nachstehend aufgeführten Änderungen der Straßenbeitragssatzung erforderlich:

§ 5 – Entstehen der Beitragspflicht

Das Entstehen des sogenannten Schaffensbeitrags wird nunmehr in § 5 Abs. 1 entsprechend der Neuregelung des KAG dahingehend angepasst, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann. Somit kommt es nicht mehr auf die Verwirklichung des sogenannten Schaffensbauprogramms bzw. die formellen Erfordernisse von Fertigstellungsbeschlüssen an.

Die Vereinfachung führt zu einer schnellen und unkomplizierten Heranziehung der Neuanlieger entsprechend dem Baufortschritt. § 5 Abs. 1 regelt nur das Entstehen des Beitrags für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit für sogenannte Neuanlieger.

In § 5 Abs. 2 ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt die Beitragspflicht für sogenannte Altanlieger entsteht. Aufgrund der globalen Betrachtung wird für die Altanlieger auf die Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage abgestellt. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils. Der Abschluss der jeweils konkreten Bauprogramme führt also für alle Altanlieger, die von der jeweiligen beitragsfähigen Maßnahme erschlossen werden, zum Entstehen der Beitragspflicht. Damit wird die Gleichmäßigkeit der Beitragsbelastung für diese Gruppe der Altanlieger garantiert.

§ 17 – Beitragspflichtige, öffentliche Last

Bereits vor der Neuregelung des KAG betreffend Wohnungs- und Teileigentümer bestand eine Regelung im Satzungsmuster, dass die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig sind. Die öffentliche Last ruht nach dem KAG (neu) auch auf dem Wohnungseigentum. Entsprechend ist dies in § 17 Abs. 4 nunmehr ausdrücklich geregelt.

Der 2. Änderung der Straßenbeitragssatzung sollte in der vorliegenden Form zugestimmt werden.